

416.

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa für den Bereich der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 in Verbindung mit den §§ 72 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 22 der Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung für den Bereich der Gemeinde Kührstedt wird gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bederkesa vom 29. November 2007 für die Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven, folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Es werden erhoben	EURO
1. Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an	
a) einem Reihengrab für Erwachsene für 30 Jahre (§ 8 Friedhofssatzung) einschließlich Friedhofspflegegebühren	255,00
b) einer Wahlgrabstätte bzw. Urnen-Wahlgrabstätte beim Erwerb des Nutzungsrechts für 40 Jahre (§ 9 Friedhofssatzung) je Grabstelle - einschließlich Friedhofspflegegebühren	340,00
c) einer Rasenwahlgrabstätte bzw. Rasen-Urnenwahlgrabstätte für 40 Jahre je Grabstelle - einschließlich Friedhofspflegegebühren und Grabpflege	1.290,00
2. Für jede zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrabstätte	85,00
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts für 30 Jahre durch Familienangehörige bei Wahlgrabstätten nach Ablauf von 40 Jahren je Grabstelle einschließlich Friedhofspflegegebühren	255,00
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr einschließlich Friedhofspflegegebüh	8,50
5. Für die allgemeine Friedhofspflege für jedes Einzelgrab im Jahr 5,00	
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich der Gebühren für die Benutzung der Orgel und für Reinigung) je Trauerfeier	250,00
7. Für die vorübergehende Aufbahrung Verstorbener in der Friedhofskapelle	125,00

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8. Für Arbeiten nach besonderem Aufwand;
Abrechnung je Stunde | 50,00 |
| 9. vorzeitige Rückgabe (vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist)
einer Grabstätte je Stelle und Jahr | 5,00 |
| 10. Bei Verlängerung von Nutzungsrechten ist die restliche Friedhofspflegegebühr, die zum Zeitpunkt der
Verlängerung gilt, sofort fällig. Bei Graberwerb ist die allgemeine Friedhofspflegegebühr sofort fällig. | |

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschuldner. Der Betrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

§ 3 Zahlstelle

Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven mit Ausnahme der Friedhofspflegegebühr in Kraft. Die Friedhofspflegegebühr tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 04. Januar 1996) außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 29. November 2007

(L.S.)

Samtgemeinde Bederkesa
Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister